

Gesetzlicher Mindestlohn steigt weiter

- **zum 1. Januar 2024 auf 12,41 Euro/Std. brutto**
- **zum 1. Januar 2025 auf 12,82 Euro/Std. brutto**

Dies gilt zwingend für alle Arbeitnehmer, auch für geringfügig Beschäftigte!

Ausnahmen, für die kein Mindestlohn zu zahlen ist, sind weiterhin:

1. Praktikanten
 - Die Praktikantinnen und Praktikanten leisten ein Praktikum verpflichtend auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie.
 - Es handelt sich um ein Praktikum von bis zu drei Monaten begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung, wenn nicht zuvor ein solches Praktikumsverhältnis mit demselben Auszubildenden bestanden hat.
 - Es handelt sich um eine Einstiegsqualifizierung nach § 54 a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder um eine Berufsausbildungsvorbereitung nach den §§ 68 bis 70 des Bildungsgesetzes.
2. alle Personen die noch keine 18 Jahre alt sind und gleichzeitig noch keine abgeschlossene Berufsausbildung haben.
3. Auszubildende, da sie keine Arbeitsverträge, sondern Ausbildungsverträge abschließen.
4. ehrenamtlich Tätige und Personen die einen Freiwilligendienst leisten.
5. Langzeitarbeitslose in den ersten sechs Monaten der Beschäftigung, wenn sie unmittelbar vor der Beschäftigung ein Jahr oder länger arbeitslos gemeldet waren.
6. Zeitungsausträger.
7. Arbeiter, deren allgemein verbindliche Tarifverträge etwas anderes vorsehen.

Eine Haftung für den Inhalt kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.